

Stellungnahme zu Änderungsanträgen JURI

zum EU-Richtlinienvorschlag über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen (Software-Patente)

Inhalt

1	Zusammenfassung	2
2	Technischen Beitrag (Technizität) klären	3
2.1	Unbestimmte Begriffe	3
2.2	Gebiet der Technik	5
2.3	Technisches Problem (Ansatz Problem/Lösung)	7
2.4	Algorithmen und Computerprogramme	8
3	Die Logik hinter der Richtlinie darlegen	9
4	Wirtschaftliche Aspekte näher betrachten	11
4.1	Wirtschaftliche Studien zu Software-Patenten	11
4.2	Patentkosten als Prozentsatz der F-&-E-Ausgaben	13
5	Anspruchsarten klarer formulieren	14
6	Literatur	14

O:\STP\NOTIZ\ENTWICKL\ESR_Pollmeier_JURI_Software-Patente_10a.wpd

Versionen des Textes

2003-03-04	V 1.0, StP	neu erstellt
2003-03-10	V 1.0a, StP	kleinere Korrekturen, Verweise zur Literatur, Anfang Abschnitt 4.1 überarbeitet

Copyright by ESR Pollmeier GmbH, 64372 Ober-Ramstadt, Germany

Alle Rechte, auch die der Übersetzung, vorbehalten. Dieses Dokument darf in unveränderter Form elektronisch oder auf Papier an Politiker, Behörden und Verbände weitergegeben werden, die sich mit dem EU-Richtlinienvorschlag beschäftigen. Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung der ESR Pollmeier GmbH darf kein Teil dieses Dokuments für andere Zwecke vervielfältigt, reproduziert, in einem Informationssystem gespeichert oder verarbeitet oder in anderer Form weiter übertragen werden.

Stefan Pollmeier, gl@esr-pollmeier.de, Tel. +49 6167 9306-0, Fax +49 6167 9306-77

ESR Pollmeier GmbH, Lindenstr. 20, 64372 Ober-Ramstadt, Deutschland

1 Zusammenfassung

Wir haben uns intensiv mit dem EU-Richtlinienvorschlag [1] über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen (Software-Patente) beschäftigt [9, 10]. Dazu haben zahlreiche Gespräche mit Unternehmern, Patentanwälten, Politiker und in Verbänden stattgefunden. Basierend auf dem EU-Richtlinienvorschlag und auf der Basis des "Entwurfs eines Berichts" [2a] des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments (JURI) stellen wir hier unsere Vorschläge zur Weiterentwicklung vor.

Der Richtlinienvorschlag stellt (auch mit den Änderungsanträgen) den Anspruch auf eine "genaue Definition", um Harmonisierung und Transparenz zu erreichen. Er soll Innovationen und Investitionen eher fördern als behindern und dabei insbesondere auch auf Belange kleiner und mittlerer Unternehmen Rücksicht nehmen.

Damit dies wirklich erreicht werden kann, ist mit Blick auf den "Technischen Beitrag" folgendes zu tun:

- Technischen Beitrag anhand von Beispielen interdisziplinär mit Juristen, Ökonomen und Informatikern/Ingenieuren diskutieren
- Die Technik-Begriffe sind besser zu definieren, ggf. zu reduzieren. Dazu sollen auch die Änderungsanträge der Ausschüsse ITRE, CULT sowie des FFII e. V. herangezogen werden. Die Definition einzelner Ausschlüsse von der Patentierbarkeit kann helfen.
- Die Formulierung, dass eine "computerimplementierte Erfindung von Natur aus zu einem Gebiet der Technik gehört" ist zu streichen
- Der "Ansatz Problem/Lösung" ist im Richtlinienvorschlag nicht aufweichbar zu verankern.
- Festlegungen, die für Algorithmen getroffen werden, sind auch für Computerprogramme (als solche) zu treffen

Ganz allgemein gilt

- Die "Logik hinter der Richtlinie" (und insbesondere den Vorschlägen von Frau McCarthy) ist nachvollziehbar darzulegen

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gilt

- Wirtschaftliche Studien besser auswerten; Patentierbarkeit soweit begrenzen, dass die in den Studien aufgezeigten Risiken vermieden werden
- Patentkosten der Unternehmen (für Software-Patente) und den möglichen Nutzen betrachten (insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen); Patentierbarkeit soweit begrenzen, dass die Kosten den Nutzen nicht übersteigen
- Die Änderungsanträge der Ausschüsse ITRE und CULT sowie des "Economic and social committee" sind gerade unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten stärker einzubeziehen.

Als Klarstellung zu den Anspruchsarten ist folgendes vorzusehen

- In Artikel 5 klar formulieren, dass Programmproduktansprüche ausgeschlossen sind und welche Handlungen keine Patentverletzungen darstellen.

2 Technischen Beitrag (Technizität) klären

2.1 Unbestimmte Begriffe

Das Hauptproblem ist, dass der "Technische Beitrag" im EU-Richtlinien-Vorschlag [1] und den Änderungsanträgen von Arlene McCarthy [2a] weiter nur über unbestimmte Technik-Begriffe definiert wird. Es ist kleinen, mittleren und großen Unternehmen nicht zuzumuten, dass die Definition des Technik-Begriffs durch Gerichte erfolgt

Auf Basis der abstrakten, interpretierbaren Begriffe kann die Politik den Richtlinienvorschlag kaum bewerten; eine interdisziplinäre Diskussion von Juristen, Ökonomen und Informatikern/Ingenieuren ist nicht möglich. Die Betrachtung des "Technischen Beitrags" anhand von Beispielen ist als Basis für die weitere Diskussion dringend geboten.

Hier die verschiedenen Technik-Begriffe und ihre Verwendung im Papier von Arlene McCarthy [2a]

Technik-Begriff	verwendet von Arlene McCarthy (JURI) in		
	Änderungsantrag Nr.	Artikel Nr.	Erwägung Nr.
technischer Beitrag (zum Stand der Technik)	2 3 4 5 14 15	4 4a	11 12 13a 13b
Beitrag (zum Stand der Technik)	4 5		13a 13b
technische Merkmale	14	4	
Gebiet der Technik	3 (13)	(3)	12
technische Wirkung	15	4a	
Technizität	3		12
technisches Problem	3 6		12 13c
technische Hilfsmittel	5		13b
nichttechnischer Charakter	4		13a
nichttechnischer Art	6		13c

Um die angestrebten Harmonisierungs- und Transparenzziele zu erreichen, sind genauere Definitionen in einer Richtlinie nötig. Wenn irgend möglich sollte die Vielfalt der Technik-Begriffe reduziert werden.

Dort wo keine näheren Definitionen sinnvoll möglich erscheinen ist eine klarere Sprache zu wählen und es sind Ausschlüsse von der Patentierbarkeit zu definieren. Anhaltspunkte bieten die Änderungsanträge der Ausschüsse ITRE [4a, b] und CULT [5] (insbesondere zu Erwägungen 11, 12, 13) sowie die Vorschläge des FFII e. V. [6]. Ausschlüsse von der Patentierbarkeit können z. B. anhand eines Urteils des 17. Senats des Bundespatentgerichts (Korrektur fehlerhafter Zeichenketten 2002) definiert werden:

Würde Computerimplementierungen von nichttechnischen Verfahren schon deshalb technischer Charakter zugestanden, weil sie jeweils unterschiedliche spezifische Eigenschaften zeigen, etwa weniger Rechenzeit oder weniger Speicherplatz benötigen, so hätte dies zur Konsequenz dass jeglicher Computerimplementierung technischer Charakter zuzubilligen wäre. Denn jedes andersartige Verfahren zeigt bei seiner Implementierung andersartige Eigenschaften, erweist sich entweder als besonders rechenzeitsparend oder als speicherplatzsparend. Diese Eigenschaften beruhen - jedenfalls im vorliegenden Fall - nicht auf einer technischen Leistung, sondern sind durch das gewählte nichttechnische Verfahren vorgegeben. Würde schon das Erfüllen einer solchen Aufgabenstellung den technischen Charakter einer Computerimplementierung begründen, so wäre jeder Implementierung eines nichttechnischen Verfahrens Patentierbarkeit zuzubilligen; dies aber liefe der Folgerung des Bundesgerichtshofs zuwider, dass das gesetzliche Patentierungsverbot für Computerprogramme verbiete, jedwede in computergerechte Anweisungen gekleidete Lehre als patentierbar zu erachten.

Nach leichter Umformulierung könnte aus diesem Absatz eine Erwägung für den Richtlinienvorschlag entstehen, die Ausschlüsse von der Patentierbarkeit aufzeigt.

Zu tun Interdisziplinäre Diskussion anhand von Beispielen

Definition der Technik-Begriffe, ggf. Reduzierung

Änderungsanträge insbesondere zu Erwägungen 11, 12, 13 der Ausschüsse ITRE und CULT sowie des FFII e. V. berücksichtigen.

Ausschlüsse von der Patentierbarkeit definieren

2.2 Gebiet der Technik

Sollen "computerimplementierte Erfindung" grundsätzlich zu einem "Gebiet der Technik" gehören oder nicht? Arlene McCarthy hat in dieser sehr grundlegenden Frage bei den Änderungsanträgen ihres Berichts [2a] eine grundlegende Inkonsistenz.

Einerseits fordert sie, eine entsprechende Formulierung im Artikel 3 des EU-Richtlinienvorschlags [1] entfallen zu lassen, weil deren Umsetzung zu unvorhersehbaren Ergebnissen führen oder zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Patentschutzes herangezogen werden könne:

Änderungsantrag 13 (JURI)

Artikel 3

Artikel 3 entfällt

Gebiet der Technik

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine computerimplementierte Erfindung als einem Gebiet der Technik zugehörig gilt.

Begründung

Dieser Artikel ist unnötig, und sein Geltungsbereich ist unklar. Seine Umsetzung wäre schwierig und könnte zu unvorhersehbaren Ergebnissen führen. Er könnte herangezogen werden, um den Anwendungsbereich des Patentschutzes auszuweiten.

Andererseits möchte Arlene McCarthy über eine Änderung des Erwägungsgrundes 12 denselben Zusammenhang als “von Natur aus” gegeben hingestellt wissen:

Änderungsantrag 3 (JURI)

Erwägung 12

(12) Folglich erfüllt eine Erfindung, die keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, z. B. weil dem besonderen Beitrag die Technizität fehlt, nicht das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit und ist somit nicht patentierbar.

(12) Wenn auch eine computerimplementierte Erfindung von Natur aus zu einem Gebiet der Technik gehört, ist es doch wichtig klarzustellen, dass folglich eine Erfindung, die keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, z. B. weil dem besonderen Beitrag die Technizität fehlt, nicht das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit erfüllt ist und somit nicht patentierbar ist.

Bei der Prüfung, ob das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit erfüllt ist, wird üblicherweise der Ansatz Problem/Lösung verfolgt um festzustellen, dass das zu lösende Problem technischer Art ist. Liegt kein technisches Problem vor, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Erfindung einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet.

Damit führt Arlene McCarthy die von ihr selbst kritisierten Risiken durch die Hintertür herbei.

Die einschränkenden Bemerkungen im ersten Absatz sind im Umfeld der oben bemängelten fehlenden Technik-Definitionen wenig hilfreich. Warum der zweite Absatz des Änderungsantrags ebenfalls nicht hilft, zeigt der nächste Abschnitt “Technisches Problem ...”.

Bei einer “Erfindung” in Zusammenhang mit dem “Gebiet der Technik” ist auch zu beachten, dass Arlene McCarthy mit Änderungsantrag 11 (Absatz 2a neu) klarstellt: “‘Erfindung’ umfasst sowohl patentfähige Erfindungen sowie Gegenstände, deren Patentierbarkeit noch nicht festgestellt oder fraglich ist.” Hier erschließt sich nicht, warum etwas “zu einem Gebiet der Technik” (im Sinne des Patentrechts) gehören kann, dessen “besonderem Beitrag” bei genauere Prüfung die “Technizität” (im Sinne des Patentrechts) fehlt.

Zu tun Streichen, dass eine “computerimplementierte Erfindung von Natur aus zu einem Gebiet der Technik gehört”

Änderungsanträge zu Erwägungen 11, 12, 13 der Ausschüsse ITRE und CULT sowie des FFII e. V. berücksichtigen.

2.3 Technisches Problem (Ansatz Problem/Lösung)

Der zweite Absatz des o. a. Änderungsantrags 3 zu Erwägung 12 enthält die Formulierungen “... wird üblicherweise ...”, “... kann nicht davon ausgegangen werden ...”. Damit kann er so interpretiert werden, dass das Vorliegen einer Lösung für ein technisches Problem die übliche Möglichkeit ist, einen technischen Beitrag zu erkennen. Er kann so interpretiert werden, dass es weitere (zwar unübliche) Möglichkeiten geben kann, einen technischen Beitrag zu erkennen. Damit ist beliebigen Technik-Definitionen im Rahmen der übrigen, nur schwach einschränkenden Anmerkungen des EU-Richtlinienvorschlags in der geänderten Form Tür und Tor geöffnet.

Hinzu kommt, dass dieser “Ansatz Problem/Lösung” nur in den Erwägungen und nur als eine von mehreren Umschreibungen des technischen Beitrags angegeben ist. In den eigentlichen Artikeln des Richtlinienvorschlags (z. B. 4a) ist der technische Beitrag auch nach den Änderungsanträgen anders (eher weiter) gefasst. Deshalb werden o. a. (Fehl?)-Interpretationen sehr wahrscheinlich.

Damit wird aber die von vielen (z. B. dem ZVEI-Gemeinschaftsausschuss “Kommunikation in der Automation” GA KA) mit Sorge betrachtete Aufweichung des Technik-Begriffs im Patentwesen durch den EU-Richtlinienvorschlag in der geänderten Form weiter begünstigt.

Übrigens: nicht nur das Problem muss technisch sein, sondern auch die Lösung.

Zu tun “Ansatz Problem/Lösung” im Richtlinienvorschlag nicht aufweichbar verankern.

2.4 Algorithmen und Computerprogramme

Der Bericht von Arlene McCarhy [2a] enthält folgenden Änderungsantrag

Änderungsantrag 6 (JURI)

Erwägung 13c (neu)

(13 c) Außerdem ist ein Algorithmus von Natur aus nichttechnischer Art und kann deshalb keine technische Erfindung darstellen. Allerdings kann eine Methode, die die Benutzung eines Algorithmus umfasst, unter der Voraussetzung patentierbar sein, dass die Methode zur Lösung eines technischen Problems angewandt wird. Allerdings würde ein für eine derartige Methode gewährtes Patent kein Monopol auf den Algorithmus selbst oder seine Anwendung in einem von dem Patent nicht betroffenen Kontext verleihen.

Begründung

Nach Artikel 52 Absatz 2 Buchstaben a und c des Europäischen Patentübereinkommens sind von der Patentierbarkeit ausgeschlossen: „Mathematische Methoden“ und „Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen“. Da ein Algorithmus ein Computerprogramm oder ein Teil eines solchen Programms, unabhängig davon, in welchem Umfeld es angewendet wird, oder eine mathematische Formel oder Methode sein kann, ist er als solcher von der Patentierbarkeit ausgeschlossen. Allerdings schließt allein die Verwendung eines Algorithmus die Patentierbarkeit nicht aus.

Der Begründung nach müssten die Festlegungen, die in der Erwägung für einen Algorithmus (als solchen) getroffen werden, auch für ein Computerprogramm (als solches) gelten. Deshalb sollten in die Formulierung der Erwägung auch Computerprogramme (als solche) aufgenommen werden.

Zu tun Erwägung auch auf Computerprogramme (als solche) ausdehnen

3 Die Logik hinter der Richtlinie darlegen

Die Unbestimmtheit und Interpretierbarkeit des geänderten Richtlinienvorschlags wird in der Begründung von Arlene McCarthy [2a] deutlich. In dem zentralen Abschnitt "3. Die Logik hinter der Richtlinie und die Notwendigkeit einer genauen Definition von Patentierbarkeit" wird das "Logik"-Versprechen der Überschrift von den vagen und teilweise orakelhaften Äusserungen nicht eingelöst:

3. Die Logik hinter der Richtlinie und die Notwendigkeit einer genauen Definition von Patentierbarkeit

Die bisherige Praxis im Europäischen Patentamt hat sich im Rahmen einer Reihe von Entscheidungen in eine Richtung entwickelt, die von einigen als eine Liberalisierung der Kriterien für die Patentierbarkeit betrachtet wird, infolgedessen jetzt Patente für computerimplementierte Erfindungen erteilt werden, wenn ein „technischer Beitrag“ geleistet wird.

Kritisch (nicht als "Liberalisierung") wird "von einigen .. betrachtet", dass bei vielen erteilten Patenten der "Technische Beitrag" nur konstruiert wurde (und nicht "geleistet wird").

Dies hat jedoch zu der Beschwerde geführt, dass zu viele Anmeldungen für computerimplementierte Patente für triviale Erfindungen erfolgen oder einen unzureichenden Beitrag in Bezug auf den Stand der Technik leisten, und dass die Prüfung solcher Fragen an zweiter Stelle steht im Vergleich zur eher *sterilen und philosophischen Frage, ob die angebliche Erfindung eine technische Auswirkung habe oder nicht.*

Die "Beschwerde" über den "unzureichenden Beitrag" zum "Stand der Technik" bezieht sich gerade nicht nur auf Anmeldungen, sondern auch auf erteilte Patente. Nicht nachvollziehbar ist die hier enthaltene Aussage, "Beschwerden" bezögen sich darauf, ob an erster Stelle der Prüfung der "Beitrag" zum "Stand der Technik" oder die "technische Auswirkung" (technical effect) steht. Die wesentlichen Beschwerden beziehen sich darauf, dass "zu viele Anmeldungen" und erteilte Patente schlicht nicht technische Sachverhalte betreffen.

Der Vorschlag der Kommission, der alles andere als radikal ist, und den die Berichterstatterin unterstützen und gleichzeitig weiter verstärken möchte, zielt darauf ab, jeder Ausweitung des Schutzzumfangs für Software entgegenzuwirken, während gleichzeitig der Forderung, den Patentschutz insgesamt auszuschließen, nicht nachgekommen werden soll.

Diese Aussage (und auch die folgenden) gehen leider nicht darauf ein, ob und wie der Vorschlag der Kommission (und die Berichterstatterin) auf die vorher "von einigen .. betrachteten" Punkte und die "Beschwerden" eingehen.

In der Tat wird in dem Vorschlag für eine Richtlinie versucht, einen unlösbaren Konflikt mit der etablierten Praxis im Europäischen Patentamt zu vermeiden, während gleichzeitig *die Art der Prüfung von der sterilen Art der Ausnahmen hin zur Eindeutigkeit auf subtile Weise geändert werden soll*, und somit *einer der wichtigsten Kritiken an den meisten computerimplementierten Erfindungen begegnet werden soll*, wobei das Kriterium des „technischen Beitrags“ beibehalten werden soll. Daher konzentriert sich der Richtlinienvorschlag darauf, ob die Anmeldungen für solide Erfindungen eingereicht werden.

Bedeutet “wird ... versucht, einen unlösbaren Konflikt mit der etablierten Praxis im Europäischen Patentamt zu vermeiden”, dass die Praxis des Europäischen Patentamts von dem Richtlinienvorschlag nicht in Frage gestellt wird? Wie will man “wichtigsten Kritiken” “an den meisten computerimplementierten Erfindungen“ (an der “etablierten Praxis” des Europäischen Patentamts?) durch Änderungen begegnen, indem man eigentlich nichts ändert? Auf “subtile Weise”? Zu einem Abschnitt mit dem hochtrabenden Titel “Die Logik hinter der Richtlinie und die Notwendigkeit einer genauen Definition von Patentierbarkeit” passt diese orakelhafte, weit interpretierbare Sprache nicht.

Die Änderungsanträge der Berichterstatterin schließen daher die Erteilung von Patenten für nichterfinderische Geschäftsmethoden deutlich aus. Infolgedessen würde die Richtlinie nicht dazu führen, dass Patente für ansonsten nichtpatentierbare Geschäftsmethoden nur aus dem Grund erteilt werden, weil die Verwendung eines Computers in der Anmeldung spezifiziert wird.

Nur ein Teil der aktuellen Diskussion bezieht sich auf Patente für Geschäftsmethoden, der wesentlich größere auf Patente für Software. Geschäftsmethoden und Software können beide nicht als solche, sondern nur in einem bestimmten Kontext patentierbar (oder “nichtpatentierbar”) sein. Strittig in der aktuellen Diskussion ist, ob der EU-Richtlinienvorschlag das wichtige Kriterium für den “Technischen Beitrag” von Software (und ggf. Geschäftsmethoden) logisch herleitet und genau definiert. Dieser Abschnitt der Begründung liefert keinen Beitrag zur Klärung dieser Frage, trotz seiner Überschrift.

Die Begründungen vor den Änderungsanträge der Ausschüsse ITRE [4a] und CULT [5] beinhalten insbesondere aus Sicht der industriellen Praxis und aus gesamtwirtschaftlicher Sicht einige Punkte, die sich der Ausschuss JURI zunutze machen sollte. Die Stellungnahme des Economic and Social Council der Europäischen Union [7] liefert ausführliche Beiträge zur Logik des Richtlinienvorschlags, die es zu berücksichtigen gilt.

Zu tun Die Logik hinter der Richtlinie (und insbesondere den Vorschlägen von Frau McCarthy) ist nachvollziehbar darzulegen.

Begründungen vor den Änderungsanträge der Ausschüsse ITRE [4a] und CULT [5] berücksichtigen und zum Maßstab der Richtlinie machen, Stellungnahme des Economic and Social Council der Europäischen Union [7] berücksichtigen.

4 Wirtschaftliche Aspekte näher betrachten

4.1 Wirtschaftliche Studien zu Software-Patenten

Zitat aus Abschnitt 4 der Begründung von Arlene McCarthy [2a]

Außerdem hat eine von dem "Intellectual Property Institute" in London durchgeführte Studie zu der Schlussfolgerung geführt, die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen habe zum Wachstum der Softwareindustrie in den Vereinigten Staaten beigetragen und vor allem dazu, dass kleine und mittlere Unternehmen und unabhängige Softwareentwickler zu großen oder sogar führenden Unternehmen heranwachsen konnten.

Dies greift einen Satz aus einer Studie [3] heraus, der in seinem zweiten Teil eine Binsenweisheit wiedergibt: Wie jedes Monopol sind auch Software-Patente in der Lage, ihren Inhabern Vorteile zu verschaffen. Wie bei allen Monopolen ist aber eine kritische Betrachtung von Vor- und Nachteilen nötig. Viele Studien haben dies getan, aber im Bericht von Arlene McCarthy [2a] erscheint nichts davon. Dies ist nicht nachvollziehbar, weil die Studie [3] ausführlich auf Probleme eingeht (und für den 1. Teil des zitierten Satzes den Nachweis schuldig bleibt).

Eine bessere Formulierung auf Basis der Studie [3] ist

Die vom "Intellectual Property Institute" durchgeführte Studie erlaubt folgende Schlüsse: Einzelne (Software-)Unternehmen können für sich einen Nutzen aus Software-Patenten ziehen. Es gibt keinen Beleg dafür, dass diesem Nutzen für einzelne Marktteilnehmer ein Nutzen für die Wirtschaft oder die Gesellschaft insgesamt gegenübersteht. Viele Wirtschaftswissenschaftler bezweifeln einen solchen Nutzen. Dies wird unterstützt durch die andauernden, wachsenden Sorgen in den USA im Zusammenhang mit Software-Patenten.

Die Politik, die die Verantwortung für Wirtschaft und Gesellschaft als Ganzes hat, sollte sehr vorsichtig mit Regelungen zur Patentierung von Software sein. Es besteht die Gefahr, dass sie einzelnen Vorteile auf Kosten der Gemeinschaft verschafft.

Dies lässt sich wie folgt belegen:

Auf Seite 5 (Seite 7 in der PDF-Datei) der Studie des "Intellectual Property Institute" [3] wird eine ähnliche Behauptung wie bei Arlene McCarthy aufgestellt, Zitat aus der Studie

United States

It is clear however that the United States provides the best test case as the United States has the greatest experience with patents on computer program related inventions.

1. On the one hand there is abounding evidence that the profitability and growth of independent and SME software developers in the States has often been to a significant extent dependent on possession of patent rights. (For how patents help, see above.)

2. On the other hand, there is deep concern

2.1 that patents are being granted on trivial, indeed old, ideas and that consideration of such patents let alone attacking such patents is a major burden, particularly on SME and independent software developers;

2.2 that patents may strengthen the market position of the big players; and

2.3 that the computer program related industries are examples of industries where incremental innovation occurs and that there are serious concerns whether, in such industries, patents are welfare enhancing.

Our conclusions are that:

factor 1 is clearly important: the patentability of computer program related inventions has helped the growth of computer program related industries in the States, in particular the growth of SMEs and independent software developers into sizeable indeed major companies; and

overall it is not clear on the evidence that factor 1 is outweighed by factors 2.1 to 2.3.

Hier kann man zuerst festhalten:

- Den im Bericht von Frau McCarthy [2a] zitierten Vorteilen stellt die Studie [3] in dem Bericht nicht zitierte Nachteile gegenüber.
- Die Studie [3] bleibt eine Nachweisführung oder Quellen zu "1." und "factor 1" der "conclusions" schuldig (obwohl sie ca. 10 Seiten mit Literaturhinweisen beinhaltet).

Auf Seite 8 (Seite 10 der PDF-Datei) schreibt die Studie des "Intellectual Property Institute" [3] dann

As shown in our economic study of the literature (Section III of our report), most economists have doubts whether economic efficiency, i.e. increased overall welfare, is achieved by having or making computer program related inventions patentable. This caution is supported by the continuing, indeed growing, concern in the USA on the issues surrounding patents on computer program related inventions. The debate in the States is not finished.

Dies bezieht sich wohl auf Seite 32 (Seite 34 der PDF-Datei) der Studie des "Intellectual Property Institute" [3]

The economics literature does not show that the balance of positive and negative effects lies with the negative. All it says is that there are grounds for supposing that the negative forces are stronger relative to the positive forces in this area than in some others and that any move to strengthen IP protection in the software industry cannot claim to rest on solid economic evidence.

Übersetzung: Die wirtschaftswissenschaftliche Literatur weist nicht nach, dass die Waage von positiven und negativen Effekten [der Software-Patentierung] zum Negativen ausschlägt. Sie sagt lediglich, dass es Grund zur Annahme gibt, dass die negativen Kräfte im Verhältnis zu den positiven stärker sind, wenn man dieses Gebiet mit anderen vergleicht und dass Ansätze, den Schutz geistigen Eigentums in der Software-Industrie zu stärken, nicht beanspruchen können, solide wirtschaftlich belegt zu sein.

Zu tun Wirtschaftliche Studien besser auswerten; Patentierbarkeit soweit begrenzen, dass die in den Studien aufgezeigten Risiken vermieden werden

Die Änderungsanträge der Ausschüsse ITRE [4a, b], CULT [5] und FFII e. V. [6] sowie die Stellungnahme des Economic and Social Council der Europäischen Union [7] sind gerade auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten stärker einzubeziehen

4.2 Patentkosten als Prozentsatz der F-&-E-Ausgaben

Weitere wirtschaftliche Fragen werden im Abschnitt 5 "Die ökonomische Bedeutung der Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen für die europäische Wirtschaft" des Berichts [2a] angesprochen.

... Um zu bewerten, wie wichtig Patentschutz für ein Unternehmen ist, ist es für Unternehmen mit großen F&E-Programmen nicht ungewöhnlich, ihre (internen) Patentkosten als Prozentsatz ihrer F&E-Ausgaben zu beziffern. Manche Unternehmen geben bis zu 5-10% ihrer F&E-Mittel für Patente aus. Das bedeutet, dass Unternehmen mit umfangreicher softwarebezogener F&E aller Voraussicht nach nahezu 10% ihres Gesamtetats für F&E für Patente ausgeben. Ferner haben akademische Studien einen Zusammenhang zwischen F&E-Ausgaben, Patentanmeldungen und Produktivität nachgewiesen. ...

Dies lässt sich im bekannten Kontext so interpretieren

- Software-Unternehmen, die bisher ohne Patentierung hochinnovativ waren, müssten einen zweistelligen Anteil Ihres Forschungs- und Entwicklungsbudgets (oder einen einstelligen Anteil ihres Umsatzes) für Patentkosten aufwenden. Welchen Sinn soll das machen?
- Die genannten Unternehmen sind in USA sehr aktiv. Sie sind von der Situation in den USA her gezwungen, hohe Patentkosten zu tragen (ohne dass das besonderen Sinn macht, siehe den Bericht von Robert Barr, Cisco Systems vor FTC/DOJ [8]). Wenn die genannten Unternehmen schon so hohe Patentkosten haben, dann möchten sie die auch für Europa nutzen; Europa soll sich hier an die USA annähern.

Zu tun Patentkosten der Unternehmen (für Software-Patente) und den möglichen Nutzen betrachten (insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen); Patentierbarkeit soweit begrenzen, dass die Kosten den Nutzen nicht übersteigen

5 Anspruchsarten klarer formulieren

Der Richtlinienvorschlag(Artikel 5) [1] sieht Verfahrens- oder Erzeugnisansprüche vor. Das dies so sein soll, darüber ist sich Arlene McCarthy (JURI) [2a] mit den Ausschüssen ITRE [4a] und CULT [5] einig. Ergänzend sollte Artikel 5 (entsprechend Änderungsantrag 9 des Ausschusses ITRE [4a]) klarer formulieren, dass Programmproduktansprüche ausgeschlossen sind und welche Handlungen keine Patentverletzungen darstellen.

Zu tun In Artikel 5 klar formulieren, dass Programmproduktansprüche ausgeschlossen sind und welche Handlungen keine Patentverletzungen darstellen.

6 Literatur

Soweit vorhanden sind Verweise auf Dokumente in deutscher (DE) und englischer (EN) Sprache angegeben.

[1] EU-Richtlinienvorschlag

DE http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/indprop/comp/com02-92de.pdf

EN http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/indprop/comp/com02-92en.pdf

[2a] Entwurf eines Berichts des Rechtsausschusses (JURI) des Europäischen Parlaments

DE <http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/juri/20030219/488980de.pdf>

EN <http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/juri/20030219/488980en.pdf>

[3] Studie des Intellectual Property Institute: The Economic Impact of Patentability of Computer Programs

EN http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/indprop/comp/study.pdf

[4a] Entwurf einer Stellungnahme des Industrieausschusses (ITRE) des Europäischen Parlaments

DE <http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/itre/20030122/482104de.pdf>

EN <http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/itre/20030219/482104en.pdf>

[4b] weitere Änderungsanträge 11 bis 46

DE <http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/itre/20030219/488498de.pdf>

EN <http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/itre/20030219/488498en.pdf>

[5] Stellungnahme des Kulturausschusses (CULT) des Europäischen Parlaments

DE <http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/juri/20030219/487019de.pdf>

EN <http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/juri/20030219/487019en.pdf>

[5a] Entwurf dazu

DE <http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/cult/20021209/483467de.pdf>

EN <http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/cult/20021209/483467en.pdf>

[5b] weitere Änderungsanträge 14 bis 35

DE <http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/cult/20030120/485759DE.pdf>

EN <http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/cult/20030120/485759EN.pdf>

[6] Gegenentwurf des FFII e. V.

DE <http://swpat.ffii.org/papers/eubsa-swpat0202/prop/index.de.html>

EN <http://swpat.ffii.org/papers/eubsa-swpat0202/prop/>

[7] Stellungnahme des "Economic and Social Council" der Europäischen Union

DE <http://swpat.ffii.org/papers/eubsa-swpat0202/esc0209/index.de.html>

EN <http://swpat.ffii.org/papers/eubsa-swpat0202/esc0209/retureau0209.en.pdf>

[8] Beitrag von Robert Barr (Patentchef Cisco Systems) zu FTC/DOJ Hearings to Highlight Business and Economic Perspectives on Competition and Intellectual Property Policy. Washington, 28.02.2002.

EN <http://www.ftc.gov/opp/intellect/barrrobert.doc>

[9] Website ESR-Pollmeier GmbH zu Software-Patenten

DE <http://www.esr-pollmeier.de/swpat>

EN http://www.esr-pollmeier.de/swpat/index_en.html

[10] Fachaufsatz "Das Software-Dilemma", Stefan Pollmeier in Heft 12/2002 der Automatisierungstechnik-Fachzeitschrift "Computer & Automation"

<http://www.elektroniknet.de/topics/automatisieren/fachthemen/2002/0030/index.htm>